

Förderung von Familienbildungsmaßnahmen

Die Änderung der Richtlinie Familienförderung wird rückwirkend zum 1.1.2020 gültig.

Was wird gefördert?

- Überregionale Angebote der Familienbildung
- Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen

Was ändert sich?

- Der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss nicht mehr explizit beantragt werden.
- Die Bewilligung gilt ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs.
- Ein Beginn vor der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko.
- Die Zuwendung erfolgt in Form einer Pauschale als Festbetragsfinanzierung. Bislang erfolgte eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 %.
- Bewerbung der Veranstaltung muss auch über FABISAX erfolgen.
- Archivierung.
- Eine Übernahme von Eintrittsgeldern ist in der aktuellen Fassung der Richtlinie leider nicht vorgesehen.
- Die bisherige Mitnahmeentschädigung von 0,02 €/km entfällt.

Zuwendungszweck

„Die überregionalen Angebote der Familienbildung sollen Familien helfen, Ehe oder Partnerschaft, Erziehung von Kindern, Versorgung pflegebedürftiger Familienmitglieder und Haushaltsführung zu bewältigen. Junge Menschen sollen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet werden.“

Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden überregionale Familienbildungsangebote, die in angemessener Form Inhalte vermitteln, reflektieren oder einüben, die Paaren helfen, ihre Partnerschaft oder Ehe

langfristig, belastbar und gelingend zu gestalten und die Eltern befähigen, Erziehung und Familienalltag zu bewältigen. Dazu gehören in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine Erziehung der Kinder und Jugendlichen

- a) Zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten;
- b) beziehungs- und bindungsfähigen Personen sowie zu
- c) bildungsbereiten und bildungsfähigen Menschen unterstützen.

Die Form der inhaltlichen Arbeit soll

- d) aktuellen Kenntnissen der Erwachsenenbildung entsprechen;
- e) zielgruppenkonform sein;
- f) je nach Ausrichtung Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch oder auch praktische Einheiten in entsprechendem Umfang enthalten und
- g) Lernprozesse auslösen und begleiten.

Soweit möglich, sollen wissenschaftlich beurteilte und bewährte Kurse und Ansätze verwendet werden. In besonderem Maße sind Angebote für bildungsungewohnte Eltern erwünscht. Die überregionalen Familienbildungsmaßnahmen sollen sich an Eltern, Großeltern, Familien oder an Multiplikatoren richten.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Qualität der Angebote ist durch den Einsatz von Fachkräften zu sichern.
- Eintägige Bildungsmaßnahmen müssen in der Regel min. 6 Stunden, einschl. Pausen, umfassen.
- Mehrtägige Bildungsmaßnahmen dürfen längstens 7 Tage (168 Stunden) dauern und müssen pro Tag 6 Stunden fachliche Arbeit enthalten.
- Eine konzeptionelle Verbindung von Familienbildung und Erholung ist ebenfalls möglich. Weitere Auskünfte auf Nachfrage.
- Die Maßnahme muss ein überregionales Angebot sein. Sie muss durch Konzeption und Werbung Teilnehmer_innen aus Sachsen, mindestens jedoch aus zwei Landkreisen ansprechen.
- Maßnahmen, die überwiegend der Aneignung handwerklicher, musischer oder sportlicher Fähigkeiten oder der Vermittlung von sonstigen Wissensinhalten, z.B. über ökologische, naturkundliche oder kulturelle Themen dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

- Angebote sollen im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und die Teilnehmer_innen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen gemeldet sein.

HINWEIS Das Thema muss IMMER Familienbildung sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung erfolgt in Form einer Pauschale als Festbetragsfinanzierung.
- Die Zuwendung bemisst sich im Einzelnen nach folgenden Pauschalsätzen:
 - Honorare für Referierende: 32 €/h
 - Kinder- und Angehörigenbetreuung: 8 €/h
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten von Referierenden und Betreuungspersonen: 56 €/Tag
 - Fahrtkosten von Referierenden und Betreuungspersonen: 0,24 €/km
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten von Teilnehmer_innen an 2- bis 7-tägigen Veranstaltungen in Familienferienstätten oder vergleichbaren familienbildungsgeeigneten Einrichtungen: 32 €/Tag/TN
 - Teilnehmerbezogene Sachkosten:
 - Miete für Seminarräume 3 €/Tag/TN
 - Sachkosten für Material 4 €/Tag/TN
 - Verwaltungsaufwand 4 €/Tag/TN – verbleibt bei der Antragstellerin

HINWEIS Die jeweilige Pauschale wird aktiv, sobald in diesem Bereich Kosten anfallen.

HINWEIS Mehrkosten sind aus TN-Beiträgen und Eigenmitteln zu decken.

HINWEIS Es wird zukünftig vermehrt auf die Eignung der Familienbildungsstätte geachtet. Sie sollte den Anforderungen genügen und allen Teilnehmenden ausreichend Platz bieten.

Leistungen der eaf Sachsen

- Fertigstellung der Antragsformulare auf Grundlage der eingereichten Konzeption
- Die öffentliche Bekanntmachung auf der Webseite und in der Familiendatenbank FABISAX, um den Zuwendungsvoraussetzungen gerecht zu werden.
- Mittelabforderung und Weiterleitung.
- Erstellung des Verwendungsnachweises aufgrund der eingereichten Abrechnung.
- Mittelrückleitung nach endgültiger Abrechnung.
- Archivierung der Belege und Unterlagen.
- Einhaltung und Kommunikation der Fristen.

Konkreter Ablauf

Ein Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn beim KSV eingegangen sein. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die eaf, damit der Antrag rechtzeitig erstellt und eingereicht werden kann. Zur Urlaubszeit kann es zum Beispiel zu Verzögerungen kommen.

1. Einreichen der Unterlagen an die eaf

Die eaf benötigt zur Antragsstellung folgende Unterlagen von Ihnen:

- Projektbeschreibung mit:
 - Angabe der Zielstellung, pädagogisches und methodisches Konzept
 - Erläuterung zu familienbildenden Inhalten
 - Angabe der Zielgruppe
- Ablaufplan mit:
 - Angaben zu Referierenden und Kinderbetreuung (Angabe der Arbeitsstunden)
- Kalkulation mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben (nicht nur die für die Pauschalen relevanten).
 - Für angestellte Mitarbeiter_innen ist kein Honorar anzusetzen.
 - Honorare für Referierende sind mit min. 40 €/h anzusetzen.
 - Honorare für die Kinderbetreuung sind mit min. 10 €/h anzusetzen.
- Angabe, wie viele Teilnehmende aus einkommensschwachen Familien stammen. Für sie kann eine zusätzliche Förderung in Höhe von 7,50 €/Tag/TN beantragt werden.

HINWEIS	Form und Methodik der inhaltlichen Arbeit soll zielgruppenkonform sein, Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch und Praxisübung enthalten und Lernprozesse auslösen und begleiten. Bitte beachten Sie, dass religiöse Bildung nicht von der Richtlinie für Familienförderung abgedeckt ist.
HINWEIS	Sollten sich vor Maßnahmebeginn eine Änderung der Ausgaben oder Einnahmen (z.B. durch Änderung der Teilnehmendenzahl) ergeben, ist eine Änderung des Antrags erforderlich. Bitte melden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig.
HINWEIS	Bitte teilen Sie die Teilnehmer_innen in folgende Gruppen ein: Kinder bis 13 Jahre / Jugendliche 14-17 Jahre / Erwachsene
HINWEIS	Fahrtkosten für Kinderbetreuer_innen sind bis 60 € zuwendungsfähig.
HINWEIS	Die ausgezahlten Honorare sollen in ihrer Höhe gleich bleiben (40 € bzw. 10 €/Stunde). Ein Förderung von 32 € bei einem Stundensatz von 40 € entspricht zum Beispiel einer Förderung von 80 Prozent.

2. Die eaf reicht den Antrag beim KSV ein und leitet Ihnen den Zuwendungsbescheid weiter.

Sie erhalten in der Regel:

- Kopie des Bescheids
- Datenschutzrichtlinien
- Kopie des Antrags
- Vertrag zur Mittelweiterleitung
- Allg. Nebenbestimmungen
- Teilnahmeliste
 - Formulare Honorarvertrag/Reisekostenabrechnung
 - Mitteilung der Fristen zur Einsendung von Sachbericht und Belegen

3. Einreichung Vertrag zur Mittelweiterleitung

- Bitte senden Sie uns ein Exemplar des Vertrages unterschrieben zurück.
- Die eaf ruft anschließend die Mittel beim KSV ab und reicht diese an Sie weiter. Die ausgezahlte Verwaltungspauschale verbleibt bei der eaf.

4. Durchführung der Veranstaltung

- Die Maßnahmeträger begleichen alle Rechnungen im Zusammenhang mit der Maßnahme und nehmen die Teilnehmerbeiträge ein.

HINWEIS Bitte achten Sie unbedingt auf den angesetzten Bewilligungszeitraum. Die Leistungen müssen in dieser Zeit erbracht worden sein – i.d.R. sollte auch das Belegdatum in diese Zeit fallen.

5. Einreichung der Unterlagen und Belege an die eaf

Die eaf benötigt von Ihnen:

- Sachbericht
- Teilnahmeliste im Original mit Angabe der real eingenommenen TN-Beiträge
- Alle Originalbelege, Honorarverträge und Reisekostenabrechnungen
- Zuschussbescheide anderer Einrichtungen (z.B. Landesjugendpfarramt)
- Falls beantragt: Nachweise der einkommensschwachen Familien (i.d.R. Kopie des ALG-II-Bescheids)
- Auszahlungsbelege Erhöhungsbeträge (Förderung einkommensschwacher Familien)

HINWEIS Es hat sich als praktisch erwiesen, wenn aus der Teilnahmeliste die Zusammengehörigkeit der einzelnen Teilnehmenden erkennbar wird.

HINWEIS Achten Sie darauf, dass auf der Teilnahmeliste die entsprechenden Landkreise angegeben werden, nicht das Bundesland. – Hintergrund: Nur in Sachsen wohnende Teilnehmende werden gefördert, die Teilnehmenden müssen aus min. 2 Landkreisen stammen.

HINWEIS Tragen die Originalbelege keinen Kontierungsstempel, sind die Zahlungen mit einem Zahlungsbeleg (Kopie des Kontoauszugs oder Überweisungsliste) nachzuweisen.

HINWEIS Anzahlungen für Freizeitheime sind nicht zuwendungsfähig, wenn die Zahlung vor der Beantragung der Maßnahme erfolgt ist und die Zahlung außerhalb des Belegzeitraums liegt.

HINWEIS Aus dem Sachbericht sollte hervorgehen, wofür Material verwendet wurde. Auch neue Ideen für zukünftige Veranstaltungen sollten vermerkt werden.

6. Die eaf erstellt den Verwendungsnachweis und rechnet mit Ihnen und dem KSV die Differenzen ab.

- Die Verwendungsnachweise werden in der Regel 2 Jahre nach Eingang endgültig geprüft. Ob der Bearbeitungszeitraum nach der Richtlinienänderung gleich bleibt, ist abzuwarten.
- Evtl. sind noch fehlende Unterlagen einzureichen.
- Es erfolgt die Abrechnung von Fehlbeträgen oder Überhängen mit dem KSV und den Maßnahmeträgern.
- Nach endgültigem Abschluss der Maßnahme, erhalten Sie die eingereichten Originalbelege ausgehändigt.

HINWEIS Einzelne Verfahren erfahren eine Tiefenprüfung durch den KSV.

Bei Interesse und weiteren Fragen:

KONTAKT eaf Sachsen e.V.
Markus Vogel info@eaf-sachsen.de